

Beschluss:

1. Der Stadtrat ermächtigt den gesetzlichen Vertreter der Stadt Halle (Saale), bei der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH, der Stadion Halle Betriebs GmbH, der Stadtwerke Halle GmbH, der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle und der Zoologischer Garten Halle GmbH den nachfolgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen sowie in der Gesellschafterversammlung der TGZ Halle TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM HALLE GmbH auf eine entsprechende Beschlussfassung hinzuwirken:

Die im Gesellschaftsvertrag bestehende Regelungslücke, wie im Falle einer nicht lediglich kurzzeitigen Verhinderung des Oberbürgermeisters mit dem von diesem wahrgenommenen Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmandat zu verfahren ist, wird dergestalt geschlossen, dass in einem solchen Fall das Mandat des Oberbürgermeisters für die Dauer seiner Verhinderung durch den allgemeinen Vertreter im Sinne von § 67 KVG LSA wahrgenommen wird, dem dann gleichfalls das Recht zusteht, einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Das Vorliegen eines entsprechenden Verhinderungsfalls, von dem dann ausgegangen werden kann, wenn die Verhinderung die Dauer von einem Monat voraussichtlich überschreitet, ist durch Gesellschafterbeschluss festzustellen.

In Anwendung des Vorstehenden wird festgestellt, dass der Oberbürgermeister nicht lediglich kurzzeitig an der Wahrnehmung seines Mandates gehindert ist.

1. Der Stadtrat stimmt zu, dass für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenthebung des Oberbürgermeisters die in der Anlage im einzelnen genannten Beigeordneten oder Kommunalbeschäftigten anstelle des Hauptverwaltungsbeamten in die jeweiligen Aufsichtsgremien / Beiräte entsandt werden.
2. Der gesetzliche Vertreter der Stadt Halle (Saale) wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung der vertretungsweisen Mandatswahrnehmung notwendigen Erklärungen abzugeben.